



Der Ortsgemeinderat Welschbillig hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 im nicht öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

---

**Tagesordnungspunkt 14:  
Grundstücksangelegenheiten**

**Tagesordnungspunkt 14.1:  
Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Hofweiler, Flur 1, Flurstück Nr. 46/3**

Ein Unternehmen ist mit Schreiben vom 31.07.2018 an die Ortsgemeinde Welschbillig herangetreten und erklärt darin ihr Interesse am Kauf der Grundstücke Gemarkung Hofweiler, Flur 1, Flurstücke 46/3 (902 m<sup>2</sup> groß) und 46/4 (844 m<sup>2</sup> groß).

Der Ortsbeirat Hofweiler hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 den Empfehlungsbeschluss gefasst, das Flurstück Nr. 46/3 an die Firma zu veräußern. Der von der Ortsgemeinde Welschbillig im Jahr 2012 an den damaligen Verkäufer des Grundstücks gezahlte Kaufpreis sollte hierbei mindestens erzielt werden. Das Flurstück Nr. 46/4 sollte weiterhin im Eigentum der Gemeinde verbleiben.

Das zur Veräußerung anstehende Grundstück Nr. 46/3 liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Jenseits Altenborn“, den der Ortsgemeinderat Welschbillig am 08.06.2005 als Satzung beschlossen hat. Der Erwerbsinteressent hat mit angefügten Schreiben erklärt, nach Erwerb des Grundstücks die Erschließung des betreffenden Baufeldes selbst durchzuführen und zu finanzieren.

Damit eine Umsetzung dieser Absichtserklärung Verbindlichkeit erlangt, bedarf es zwingend des Abschlusses eines entsprechenden Erschließungsvertrages. Aus den genannten Gründen sollte die Veräußerung des Flurstücks Nr. 46/3 an die Bedingung gebunden werden, dass der Erwerbsinteressent einen solchen Erschließungsvertrag vor notarieller Beurkundung des Kaufvertrages abschließt.

Auf Empfehlung des Ortsbeirates Hofweiler beschloss der Ortsgemeinderat Welschbillig einstimmig, dem Verkauf des Grundstücks Gemarkung Hofweiler, Flur 1, Flurstück Nr. 46/3, an die Firma zuzustimmen.

Die Veräußerung des Flurstücks Nr. 46/3 wird aus den v.g. Gründen an die Bedingung gebunden, dass der Erwerbsinteressent vor notarieller Beurkundung des Kaufvertrages einen Erschließungsvertrag abschließt.

Des Weiteren muss er sich schuldrechtlich gegenüber der Gemeinde verpflichten, das besagte Grundstück auf Dauer nicht mit einer landwirtschaftlich genutzten Scheune, Stallung oder Geräteschuppen zu bebauen.

Der Ortsgemeinderat Welschbillig beschloss weiterhin einstimmig, dass das Grundstück Gemarkung Hofweiler, Flur 1, Flurstück Nr. 46/4 im Eigentum der Gemeinde verbleibt und nicht veräußert wird.

#### **Tagesordnungspunkt 14.2:**

#### **Schenkungsangebot Grundstück Gemarkung Welschbillig, Flur 5**

Ein Grundstückseigentümer bietet der Ortsgemeinde Welschbillig das Grundstück Gemarkung Welschbillig, Flur 5, Flurstück Nr. 31, zur bedingungslosen Schenkung an.

Im Falle eines Eigentumsübergangs auf die Ortsgemeinde Welschbillig wäre diese Trägerin aller zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten. Dies ist insofern von Bedeutung, da sich das besagte Grundstück in einer extremen Hanglage befindet und eine starke Verbuschung aufweist.

Die mit der Schenkung anfallenden Nebenkosten, u.a. Notargebühren, Grundbuchgebühren, Grunderwerbsteuer, müssten von der Ortsgemeinde Welschbillig übernommen werden.

Im Haushalt 2018 stehen für den allgemeinen Erwerb von Grundstücken Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der Ortsgemeinderat Welschbillig beschloss einstimmig die angebotene Schenkung anzunehmen und die dabei anfallenden Nebenkosten zu übernehmen.